



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. August 2006

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
634	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	381			
635	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	381			
636	Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich aus den Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg	382			
			637		
			Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	382	
			638	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	383
			639	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	383
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			640 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	384
			647	Regionalverband Ruhr	385

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

634 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0320030/01.V Ri-25

48143 Münster, den 11.08.2006

Herr Hermann-Josef Himmelmann hat mit Datum vom 30.07.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 59399 Olfen, Kökelsum 1, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 10, Flurstück 39 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Aufstallung im Schweinemaststall BE 1 mit 384 Schweinemastplätzen, die Errichtung und der Betrieb des Schweinemaststalles BE 2 mit 288 Schweinemastplätzen, des Schweinemaststalles BE 6 mit 632 Schweinemastplätzen und eines Güllehochbehälters BE 7 mit einem Fassungsvermögen von 479 m³.

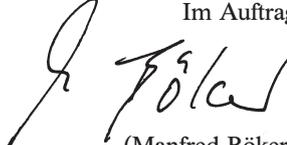
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 381

635 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9960574/02.V Ri-25

48143 Münster, den 15.08.2006

Die SeeBa Energiesysteme GmbH hat mit Datum vom 28.06.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) auf dem Grundstück in 48291 Telgte, Gemarkung Westbevern, Flur 37 und 38 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 6 WKA des Typs Enercon E 48 mit einer Leistung von 800 kW und einer Nabenhöhe von 76,0 m. Nach der Durchführung des Vorhabens befinden sich innerhalb der Windvorrangfläche WAF 01 insgesamt 9 WKA.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 381 – 382

636 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich aus den Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen“ zusammen.
2. Die Zusammenlegung tritt zum 11. Juni 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die vier Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg auf zu existieren.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Margareta Lengerich unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Christophorus Ladbergen, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg werden Filialkirchen.
4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg gebildet.

5. Das Vermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich erfolgt in einer gesonderten Urkunde.

Münster, den 01. Juni 2006




Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Juni 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich mit Wirkung zum 11. Juni 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.04 -

48143 Münster, den 14. August 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 382

637 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

56-60.076.00/06/0701.1

48143 Münster, den 17.08.2006

Der Landwirt Hubertus Bünningmann, 59387 Ascheberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Zum Pöpping 5, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 58, Flurstück 6), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Schweineställe (Betriebseinheiten – BE 1 – BE 3), die Nutzungsänderung der Schweineställe (BE 4 – Wegfall der Ökospalten und Nutzung des Güllekekkers als Güllelagerraum und BE 5 – künftig Lagerhalle für Geräte), die Errichtung und der Betrieb eines Schweinestalles (BE 10) mit 752 Mittel- bis Endmastplätzen. Mit diesen Maßnahmen erhöht sich die Gesamt-Güllelagerkapazität auf ca. 3.853 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 04.09.2006 bis 04.10.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 04.09.2006 bis einschließlich 18.10.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 07.11.2006, ab 10:00 Uhr im Bürgerforum des Rathauses, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 04.09.2006 bis 18.10.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 382 – 383

638 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.059.00/06/0702.1

48143 Münster, den 17.08.2006

Die Grundkötter Fleisch GmbH & Co. KG, 59269 Beckum, hat die wesentliche Änderung und den Betrieb ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Holtmarweg 16, 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 43, Flurstücke 395 – 397, 482 – 485, 284 – 286, 162 – 165) beantragt.

Da der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat, ist die Auslegung der Antragsunterlagen beendet und die Einwendungsfrist aufgehoben. Der für Dienstag, den 19. September 2006 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 383

639 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0402938/01.V Ri-25

48143 Münster, den 14.08.2006

Das Landhotel Bartmann hat mit Datum vom 15.02.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen auf dem Grundstück in 48324 Sendenhorst, Bracht 3, Gemarkung Sendenhorst, Flur 22, Flurstück 33 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Flüssig-gaslagerbehälters (Propanlagerbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 24 m³.

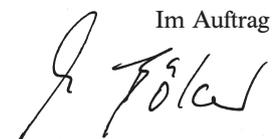
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 383

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

640 Das am 03. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 616 905 (Neu: 3 730 616 905), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

641 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 880 016 (Neu: 3 720 880 016), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

642 Das am 05. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 269 931 (Neu: 3 710 269 931), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

643 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 317 800 183 (Neu: 3 717 800 183), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

644 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 435 011 465 (Neu: 4 635 011 465), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

645 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 174 646 (Neu: 3 775 174 646), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. November 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

646 Das am 09. Mai 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 467 060 315 (Neu: 4 667 060 315), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. August 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 384

Regionalverband Ruhr

647 Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der **Regionalverband Ruhr** (bis zum 01.10.2004 Kommunalverband Ruhrgebiet) für das **Jahr 2004** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **25.09. - 29.09.2006**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 385

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53